

Portal 21 | Lettland

Eilverfahren

28.12.2017

Germany Trade & Invest (Stand: 28.12.2017)

Das **lettische Recht** kennt die eilbedürftige Rechtsdurchsetzung im Wege eines **einstweiligen Rechtsschutzes**.

Rechtsgrundlage hierfür sind die Artikel 137-143 der lettischen Zivilprozessordnung (*Civilprocesa likums*).

Demnach gibt es die Möglichkeit, finanzielle Ansprüche mittels eines **Sicherungsverfahrens** (*Prasības nodrošināšana*) zu sichern. Voraussetzungen dafür sind:

- Grund zur Annahme, die Durchsetzung der Gerichtsentscheidung sei gefährdet oder unmöglich
- Ein mit Gründen versehener Antrag
- Festlegung des Sicherungsmittels im Antrag

Dieses Sicherungsverfahren ist auch während des gesamten Prozesses, also noch vor Prozessende, wie auch schon vor Prozessbeginn möglich (Artikel 137 Absatz 3 der lettischen ZPO).

Die einzelnen **lettischen Sicherungsmittel** werden in Artikel 138 aufgeführt; eine **Kombination** verschiedener Sicherungsmittel ist dort ausdrücklich zugelassen.

Schließlich gibt es Regelungen zu **Rechtsbehelfen** im Sicherungsverfahren (Artikel 140-141) sowie zum **Schadensersatzanspruch** im Anschluss an einen abgewiesenen Sicherungsantrag (Artikel 143).

Germany Trade & Invest (Stand: 28.12.2017)

Dieser Inhalt ist relevant für:

Lettland

Recht

Kontakt

Marcelina Nowak

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 371

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

EILVERFAHREN

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.